

Dipl.-Ing. Jürgen Bialek: zusätzliche Information zu Seminaren der Reihe „**integrated safety & compliance**“

Anwendungs- und Übergangsfristen der Verordnung (EU) 2024/1689

Am 12.07.2024 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

VERORDNUNG (EU) 2024/1689 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Juni 2024

zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz)

Die Anforderungen sind zu unterschiedlichen Zeitpunkten umzusetzen. Diese Termine habe ich Ihnen hier nachstehend aufgelistet.

Alle hier gegebenen Informationen wurden sorgfältig und nach bestem Wissen zusammengestellt und dienen Ihrer Information. Dennoch müssen die Angaben unverbindlich bleiben. Einzig und allein die verantwortlichen Wirtschaftsakteure tragen die Verantwortung für die Umsetzung relevanter Rechtsakte anhand der verbindlichen Texte der europäischen Gesetzgebung. Sollten Sie Fehler in der nachfolgenden Aufstellung festgestellt haben, bin ich Ihnen für einen Hinweis dankbar.

Für Beratungen im Zusammenhang mit zu den erfüllenden Rechtsvorschriften, wenn ein Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird, im Allgemeinen und bei der Ausführung von EU-Konformitätsverfahren und Risikobeurteilungen für Maschinen im Speziellen, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung: bialek@bialek-ing.de

Generelle Termine zum Inkrafttreten und Geltungsbeginn [Art. 113]

Inkrafttreten der Verordnung	02. August 2024
Geltungsbeginn (mit Ausnahme der nachfolgend genannten Aspekte)	02. August 2026

Geltungsbeginn von Kapitel I und II

Dabei handelt es sich um die folgenden Anforderungen bzw. Inhalte:	ab dem 02. Februar 2025
Kapitel I	Allgemeine Bestimmungen
Kapitel II	Verbotene Praktiken im KI-Bereich

Geltungsbeginn von Kapitel III Abschnitt 4, Kapitel V, Kapitel VII und Kapitel XII sowie Artikel 78

Dabei handelt es sich um die folgenden Anforderungen bzw. Inhalte:	ab dem 02. August 2025
Kapitel II Abschnitt 4:	Notifizierende Behörde und notifizierte Stellen
Kapitel V	KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck
Kapitel VII	Governance
Kapitel XII	Sanktionen (mit Ausnahme von Artikel 101: Geldbußen für Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck)
Artikel 78	Vertraulichkeit

Geltungsbeginn von Artikel 6 Absatz 1

Dabei handelt es sich um die folgenden Anforderungen bzw. Inhalte:	ab dem 02. August 2027
Artikel 6 Absatz 1	Einstufungsvorschriften für Hochrisiko-KI-Systeme